

Urschrift Nr. 610

S T I F T U N G S U R K U N D E

Kathrin Anderegg-Dietrich, Notar des Kantons Bern
mit Büro in Zollikofen

beurkundet:

Der

S t a a t B e r n

handelnd durch den Regierungsrat, hier vertreten durch den
Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Peter Schmid, geb.
1941, von Attiswil, Kirchlindachstrasse 17, 3053 München-
buchsee,

erklärt:

Er errichtet im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zi-
vilgesetzbuches eine Stiftung und bestimmt folgendes:

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Seniorenuniversität Bern

(nachstehend Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sin-
ne von Art. 80 ff ZGB.

Der Sitz der Stiftung ist Bern.

Art. 2

Zweck

Organisation, Durchführung und Finanzierung vorwiegend wis-
senschaftlicher Veranstaltungen für Mitbürgerinnen und
Mitbürger, die das 60. Altersjahr überschritten haben. Die
Veranstaltungen dienen der Weiterbildung, Vertiefung der
Kenntnisse und Förderung der Kontakte der Seniorinnen und
Senioren untereinander und mit der Universität Bern. Die Se-
niorenuniversität erfüllt damit eine wichtige Dienstleistung
der Universität Bern im Rahmen der Erwachsenenbildung. In

Erfüllung dieses Zwecks arbeitet die Seniorenuniversität mit den anderen schweizerischen Seniorenuniversitäten zusammen. Sie pflegt enge Kontakte mit der Université des aînés en langue française in Bern.

Art. 3

Stiftungsvermögen

Der Stiftung wird das Vermögen des Fonds Seniorenuniversität Bern per 31.12.1992 gewidmet (Fondsvermögen per 31.12.1991 gemäss Bilanz Fr. 93'772.--).

Das Vermögen kann weiter geäufnet werden durch:

- a) Beiträge des Staates Bern
- b) Beiträge der Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Senioren)
- c) Zuwendungen von anderen Universitätsangehörigen
- d) Zuwendungen Dritter

Art. 4

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Art. 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus acht bis zwölf Mitgliedern, welche durch den Senatsausschuss gewählt werden. Drei Mitglieder sind aus dem Kreis der Emeriti der Universität zu wählen, und jede Fakultät muss durch ein Mitglied vertreten sein. Ein Mitglied vertritt die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen. Zusätzlich gehört der bzw. die Vorsitzende der Université des aînés en langue française in Bern dem Stiftungsrat an.

Der Senatsausschuss bezeichnet die Präsidentin bzw. den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Der Stiftungsrat entscheidet über das Veranstaltungsprogramm, die Honorierung der Dozenten, das Budget, die Rechnung und die Zusammenarbeit mit anderen Seniorenuniversitäten sowie weitere Aktivitäten der Seniorenuniversität Bern.

Der Stiftungsrat kann der Université des aînés en langue française in Bern eine Defizitgarantie gewähren.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet ihre/seine Stimme.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Sitzung verhindert, so ist es berechtigt, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Art. 6

Rechnungsführung

Der Stiftungsrat kann die Rechnungsführung einem seiner Mitglieder oder einer Rechnungsführerin bzw. einem Rechnungsführer übertragen.

Art. 7

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert eine durch den Stiftungsrat bezeichnete Treuhandgesellschaft.

Art. 8

Stiftungsreglement

Für die Regelung weiterer Einzelheiten erlässt der Stiftungsrat ein Stiftungsreglement, das der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Es regelt insbesondere die Kompetenzen des Stiftungsrates und den Geschäftsablauf.

Art. 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht übt das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern von Gesetzes wegen aus.

Art. 10

Revision der Stiftungsurkunde

Diese Stiftungsurkunde kann jederzeit auf Antrag des Stiftungsrates mit Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Bern gemäss den Bestimmungen von Art. 86 ff ZGB geändert

werden. Aenderungen, durch die eine dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht entsprechende Verwendung des Stiftungskapitals und dessen Erträgnissen ermöglicht wurde, sind indessen ausgeschlossen.

Art. 11

Auflösung der Stiftung

Im Falle einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösung der Stiftung wird deren Vermögen einer anderen Stiftung oder Institution im Dienste der Universität vermacht.

Art. 12

Inkrafttreten

Der Stiftung erwächst mit der öffentlichen Verurkundung und dem Eintrag in das Handelsregister Rechtskraft. Sie hat ihre Tätigkeit am 1.1.1993 aufgenommen.

Diese Urkunde ist für das Handelsregisteramt Bern, den Stifter, die Stiftung und die Aufsichtsbehörde vierfach auszufertigen.

Der Notar liest diese Urkunde der ihm persönlich bekannten Urkundspartei vor. Diese unterzeichnet hierauf die Urschrift mit dem Notar und bezeugt damit ihre Zustimmung zum Inhalt der Urkunde.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit der Mitwirkenden im Büro des Erziehungsdirektors auf der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, in Bern, am sechsundzwanzigsten April neunzehnhundertdreundneunzig.

26. April 1993

STAAT BERN

Der Notar:

Der Erziehungsdirektor:



Regierungsrat Peter Schmid

